AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. November 2012 | Nummer 46

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

444 Verlegung einer Geschäftsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz. S. 467

445 Bescheinigung zur Vorlage beim Zoll (Einfuhr von Weihrauchharz). S. 468

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

446 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG. S. 468

Sozialangelegenheiten

447 Neuordnung von katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Stadtgebiet Mönchengladbach. S. 469

448 Neuordnung von Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Gebiet Krefeld. S. 469

449 Neuordnung von Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Gebiet Krefeld. S. 470

450 Neuordnung von Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Grefrath. S. 471

451 Neuordnung von katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Stadtgebiet Mönchengladbach. S. 472

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

452 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 20. November 2012. S. 473

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

444 Verlegung einer Geschäftsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz

Bezirksregierung
31.03.02-2412

Düsseldorf, den 15. November 2012

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz

hat seine Geschäftsstelle nach
Ruhrtalstraße 93
45239 Essen
verlegt.

Die ehemalige Geschäftsstelle Auf dem Loh 5 in 45289 Essen, ist aufgelöst.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 467

Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig vollelektronisch erstellt.

Daher möchten wir darum bitten, dass die zu veröffentlichenden Texte nicht mehr wie bisher in Papierform, sondern **ab sofort** als elektronisches Dokument im Format Word, HTML oder einem anderen Office-Format zur Verfügung gestellt werden. Wir bevorzugen Word-Dateien. Anlagen in Tabellenform sollen im PDF-Format oder in Word angeliefert werden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage zumindest eine einwandfreie Qualität aufweisen.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine elektronische Version des zu veröffentlichenden Textes beigefügt ist, können nicht bearbeitet werden.

Die Mail-Adresse der Redaktion lautet:

amtsblatt@brd.nrw.de

445 Bescheinigung zur Vorlage beim Zoll

(Einfuhr von Weihrauchharz)

Bezirksregierung
24.05.30.06.01 (Novar GmbH)

Düsseldorf, den 12. November 2012

Hiermit wird die auf dem Postweg verloren gegangene Bescheinigung zur Vorlage beim Zoll vom 19.10.2012 (Einfuhr von Weihrauchharz) ausgestellt auf

Novar GmbH a Honeywell Company, Dieselstr. 2, 41469 Neuss,

für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 468

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

446 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0219/08/0204.1

Düsseldorf, den 22. November 2012

Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0219/08/0204.1 vom 10.10.2012 für die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal

I.

Der Firma Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 2.4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen von Kalkstein am Standort Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 556, erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- die Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativofens (GGR-Ofen) mit einer Brennleistung von 500 Tonnen Branntkalk pro Tag, sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen (im Wesentlichen: Abgaskamin mit einer Höhe von 48,30 Metern über Grund, Entstaubungsanlage, gekapselte Fördereinrichtungen, Brandkalkabzugseinrichtung),
- die Erhöhung der genutzten Brennleistung der gesamten Anlage zum Brennen von Kalkstein (zwei GGR-Öfen und drei Ringsschachtöfen) auf insgesamt maximal 1.180 Tonnen pro Tag,
- Errichtung und Betrieb eines Zwischenturms für die Kalksteinzuführung in den GGR-Ofen
- Errichtung und Betrieb einer pneumatischen Förderanlage für Filterstaub
- Errichtung und Betrieb eines Verladesilos für Kalkprodukte mit einem Fassungsvermögen von ca. 500 Tonnen und einer Be- und Entladung für Silo-LKW
- Errichtung und Betrieb gekapselter Fördereinrichtungen
- Errichtung und Betrieb eines Gebläsegebäudes unterhalb der bestehenden Kalksteinsilos VI/VII
- Durchführung von Maßnahmen zur Schallminderung

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zum Immissionsschutz (Geräuschimmissionen/Maßnahmen zur Schallminderung, Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe, Messverpflichtungen) sowie zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt vom 23.11.2012 bis einschließlich 06.12.2012 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Raum 240, 2. OG

   Montag bis Donnerstag
   in den Zeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
   und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
   sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

2. Stadt Wuppertal, Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
   Raum C-078 (Eingang: Große Flurstraße)
   Montag, Dienstag, Donnerstag und
   Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
   sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mit Ablauf des 06.12.2012 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Eifländer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 468

Sozialangelegenheiten

447 Neuordnung von katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Stadtgebiet Mönchengladbach

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 13. November 2012

Urkunde
über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Helena, Mönchengladbach
und St. Matthias, Mönchengladbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

St. Helena	Rheindahlen
St. Matthias	Günhoven

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias zum 31. Dezember 2012 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena zum 1. Januar 2013 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Helena bleibt die auf den Titel „St. Helena" geweihte Kirche. St. Matthias wird nach erfolgtem Umbau unter Beibehaltung ihres Kirchentitels als Columbarium genutzt.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Matthias werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten der Pfarrei St. Helena in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Helena.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Helena umfasst das bisherige Gebiet erweitert um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Helena über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 469

448 Neuordnung von Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Gebiet Krefeld

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 13. November 2012

Urkunde
über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden

Heimsuchung Mariens, Krefeld
und St. Michael, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

Heimsuchung Mariens	Maria Waldrast
St. Michael	Lindental

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche „Heimsuchung Mariens".

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Patroziniums St. Michael.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heimsuchung Mariens und St. Michael werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei St. Michael in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Michael.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens und St. Michael.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heimsuchung Mariens und St. Michael erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde St. Michael über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der zwei Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde St. Michael verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 469

449 Neuordnung von Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Gebiet Krefeld

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 13. November 2012

Urkunde
über
die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden

Heilige Schutzengel, Krefeld
und St. Karl Borromäus, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

Heilige Schutzengel mit dem unselbstständigen Seelsorgebezirk Pax Christi	Oppum
St. Karl Borromäus	Oppum

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Heilige Schutzengel" geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Pax Christi und St. Karl Borromäus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus und des unselbstständigen Seelsorgebezirks Pax Christi werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Augustinus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Augustinus.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilige Schutzengel und St. Karl Borromäus erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes

Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Augustinus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der zwei Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Augustinus verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 470

450 Neuordnung von Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Grefrath

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 13. November 2012

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden

St. Heinrich, Grefrath, St. Josef, Grefrath,
St. Laurentius, Grefrath, und St. Vitus, Grefrath

und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Grefrath

St. Heinrich	Mülhausen
St. Josef	Vinkrath
St. Laurentius	
St. Vitus	Oedt

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2013 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Grefrath über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Laurentius“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Heinrich, St. Josef und St. Vitus.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Heinrich, St. Josef, St. Laurentius und St. Vitus werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Benedikt in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Benedikt.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Josef, St. Laurentius und St. Vitus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Josef, St. Laurentius und St. Vitus erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Benedikt über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 471

451 Neuordnung von katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden im Stadtgebiet Mönchengladbach

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 13. November 2012

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden

Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk und St. Pius X. Mönchengladbach-Uedding

und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Neuwerk

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Herz Jesu	Bettrath
St. Mariä Himmelfahrt	Neuwerk
St. Pius X.	Uedding

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2013 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Neuwerk über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Mariä Himmelfahrt" geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Herz Jesu und St. Pius X..

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pius X. werden zum 31. Dezember 2012 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Maria von den Aposteln in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2013 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Maria von den Aposteln.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria von den Aposteln umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pius X..

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pius X. erstellen zum 31. Dezember 2012 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Maria von den Aposteln über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der drei Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2013 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Maria von den Aposteln verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 472

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

452 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 20. November 2012

Am Dienstag, den 20. November 2012, findet in der Moltkestrasse 34, 51643 Gummersbach, um 15:00 Uhr die diesjährige Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Jahresabschluss 2010

5. Jahresabschluss 2011
6. Bergisches Wanderland: Sachstandsbericht
7. Vielfalt schmeckt: Sachstandsbericht
8. Durchgeführte Maßnahmen 2012
9. Maßnahmenplan 2013
10. Haushaltsplan 2013 11. Verschiedenes

Gummersbach, den 2. November 2012

Theo Boxberg
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 472

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,– Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach